

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Die Landeshauptstadt München – Stadtgüter München – hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Änderung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.V.m. Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Umbau der Motoren der Blockheizkraftwerke 1 und 2, Austausch der bestehenden Gaskühlung und Erhöhung der elektrischen Leistung und der Feuerungswärmeleistung auf dem Gelände mit den Fl. Nrn. 2819, 2820/2 der Gemarkung Ismaning (Freisinger Straße 64, 85737 Ismaning), beantragt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2, 4 und § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### Merkmale des Vorhabens

Die Änderung der bereits bestehenden Blockheizkraftwerke 1 und 2 besteht durch den Umbau der beiden bestehenden Zündstrahlmotoren 1 und 2 auf Gasmotoren, Austausch der bestehenden Gaskühlung und die Erhöhung der elektrischen Leistung und der Feuerungswärmeleistung.

Durch das geplante Vorhaben könnten durch die Emissionen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen.

#### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Gut Karlshof“, südöstlich der Siedlung Fischerhäuser.  
In der Nähe befinden sich einige Biotope.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Wasser/Boden:

Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner weiteren Versiegelung des Bodens.

Luft:

Nach Durchführung der geplanten Änderung werden die strengeren Grenzwerte der 44. BImSchV eingehalten. Gleichzeitig werden dadurch die Geruchseinheiten reduziert. Insgesamt wirkt sich deshalb das geplante Vorhaben positiv auf die Emissionen aus.

Lärm:

Die geringfügige Erhöhung der Lärmimmissionen führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen.

Naturhaushalt / Landschaftsbild:

Durch die geplante Änderung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Auf Grund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824/1337/Fr, eingeholt werden.